# **Band 243**



Schriftenreihe >Das Recht der Wirtschaft Gruppe Arbeitsrecht

# Das Wichtigste:

- Entgeltbegriff 11
- Arbeitsentgelt nach SGB IV 16
  - SozialversicherungsentgeltVO 21
  - Sachbezüge 26
  - Beitragsbemessungsgrenzen 34
  - -Gleitzone 38
  - März-Klausel 56
  - Haushaltsscheckverfahren 59
  - -Wertguthaben 68
- Bemessungsgrundlagen 91
- Meldungen 98
- Entgeltbescheinigung 110

# **MARBURGER**

# Entgelt in der Sozial-versicherung

2. Auflage



# RdW Schriftenreihe Das Recht der Wirtschaft

Band 243 · März 2018

# Entgelt in der Sozialversicherung

von Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a. D.

2. völlig überarbeitete Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-06246-7

E-ISBN 978-3-415-06247-4

E-Book-Umsetzung: Konvertus

© 2010 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift: Zweimal monatlich erscheinen Kurzberichte, die auf jeweils 48 Seiten über aktuelle Rechts- und Steuerfragen informieren. Jährlich erscheinen zusätzlich acht Bücher zu Themen der aktuellen Rechtslage.

Verantwortlich: Klaus Krohn, Assessor

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden www.boorberg.de

# Inhalt

Abkürzu	ngen	7
		9
l.	Bedeutung des Entgeltbegriffes in der Sozialversicherung . 1	1
II.	Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV	6
1.		6
2.	Sozialversicherungsentgeltverordnung	1
2.1	Allgemeines	1
2.2	Kein Arbeitsentgelt	2
3.	Sachbezüge	26
4.	Abweichungen vom Steuerrecht	31
5.		34
6.	Gleitzonenregelung	8
7.	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 4	18
7.1	Besonderes Verfahren 4	18
7.2	Was zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt gehört 4	19
7.3		51
7.4		6
8.	Das Haushaltsscheckverfahren	9
9.	Entgeltumwandlung 6	60
10.	Durchführung der betrieblichen Altersversorgung 6	64
11.	Flexible Arbeitszeitregelungen 6	57
11.1		57
11.2	Wertguthabenvereinbarungen 6	68
11.3	Beitragspflicht in der Freistellungsphase	72
11.4	, <u>v</u> , <u>*</u>	73
12.		78
III.	**	34
IV.	Andere Bemessungsgrundlagen 9	1
1.	Grundsätze	
2.		93
3.	Beispiele zur Ermittlung des Entgelts aus der	J
J.		)4
	0 0	
V.	Angabe des Entgelts in Meldungen und sonstigen	
	Unterlagen	
1.	Meldungen	
1.1	Abmeldung	9

1.2	Jahresmeldung		99
1.3	Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt .	·	100
1.4	Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblem		100
	Arbeitsentgelt		101
1.5	Unterbrechungsmeldung		101
2.	Führung von Entgeltunterlagen		103
2.1	Grundsätze		103
2.2	Erfassung der Personalstammdaten		104
2.3	Unterlagen mit Angaben über die Versicherungspflicht	t.	105
2.4	Angaben zum Arbeitsentgelt		106
2.5	Meldungen		107
2.6	Entsendung von Arbeitnehmern		108
2.7	Zuständige Einzugsstelle		108
2.8	Sonstige Unterlagen		108
2.9	Qualität der Aufzeichnungen		109
2.10	Entgeltbescheinigung		110
Sachregister	r		111

## Abkürzungen

AAG Aufwendungsausgleichsgesetz

Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt
a. F. alte Fassung

AnVNG Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
ArVNG Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

ATG Altersteilzeitgesetz

AVG Angestelltenversicherungsgesetz
BA Bundesagentur für Arbeit
BAG Bundesarbeitsgericht
BAnz. Bundesanzeiger

BBG Beitragsbemessungsgrenze

BEEG Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz

Beil. Beilage

Bek.BekanntmachungBetrAVGBetriebsrentengesetzBFHBundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMF Bundesministerium für Finanzen BMG Bundesgesundheitsministerium

BSG Bundessozialgericht

BVV Beitragsverfahrensverordnung

Buchst. Buchstabe

bzw. beziehungsweise

DEÜV Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

DOK Die Ortskrankenkasse (Fachzeitschrift)
DRVB Deutsche Rentenversicherung Bund

EFZG Entgeltfortzahlungsgesetz

einschl. einschließlich

ELENA Elektronischer Entgeltnachweis

EStG Einkommensteuergesetz
EU Europäische Union

evtl. eventuell

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

ggf. gegebenenfalls i. S. im Sinne

i. V. m. in Verbindung mit JAE Jahresarbeitsentgelt

JAE-Grenze Jahresarbeitsentgelt-Grenze KSVG Künstlersozialversicherungsgesetz

LSG Landessozialgericht

LStDV Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

LStR Lohnsteuerrichtlinien
MuSchG Mutterschutzgesetz
n. F. neue Fassung
Nr. Nummer

OEG Opferentschädigungsgesetz

PflegeZG Pflegezeitgesetz

RVO Reichsversicherungsordnung

S. Seite

SGB Sozialgesetzbuch

SGB III Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)

SGB IV Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die

Sozialversicherung)

SGB V Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)

SGB XI Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)

sog. sogenannt(e)
Sozialv. Sozialversicherung
SV-Tage Sozialversicherungs-Tage

SvEV Sozialversicherungsentgeltverordnung

u. a. unter anderem usw. und so weiter

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

vgl. vergleiche VO Verordnung

WzS Wege zur Sozialversicherung (Zeitschrift)

z.B. zum Beispiel

ZSS Zentrale Speicherstelle ZVK Zusatzversorgungskasse

# Das Wichtigste in Kürze

- Der Begriff des Entgelts ist für die gesamte Sozialversicherung einheitlich. Er gilt im Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsrecht.
- Er entspricht im Wesentlichen dem Begriff des Lohnes im Lohnsteuerrecht. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen.
- Rechtgrundlagen für den Entgeltbegriff sind sowohl Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Viertes Buch als auch der Sozialversicherungsentgeltverordnung.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen verhindern, dass hohes Entgelt in vollem Umfang der Beitragsberechnung, aber auch der Leistungsbemessung unterliegt.
- In der Kranken- und Pflegeversicherung tritt bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit ein.
- Sonderregelungen gibt es im Zusammenhang mit dem Entgelt beispielsweise bei der Gleitzonenregelung, dem einmalig gezahlten Arbeitentgelt, dem Haushaltsscheckverfahren, der Entgeltumwandlung, der betrieblichen Altersversorgung, der flexiblen Arbeitszeitregelungen und der Altersteilzeit.
- Das Sozialversicherungsrecht kennt weitere Bemessungsgrundlagen, wie beispielsweise die Bezugsgröße.
- Das Entgelt ist sowohl in den Meldungen anzugeben als auch in den Entgeltunterlagen zu vermerken.

### I. Bedeutung des Entgeltbegriffes in der Sozialversicherung

Der Entgeltbegriff für die Sozialversicherung ist einheitlich geregelt. Rechtsgrundlage ist § 14 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV).

Das SGB IV gilt nach seinem § 1 für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie für die soziale Pflegeversicherung. Das Gesetz spricht hier von Versicherungszweigen. Insoweit es um den Entgeltbegriff geht, gelten die Vorschriften des SGB IV auch im Bereich der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung). Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne des SGB IV als Versicherungsträger der Sozialversicherung.

Dies bedeutet, dass der Entgeltbegriff des § 14 SGB IV im gesamten Sozialversicherungsbereich gilt.

§ 14 SGB IV befindet sich in einem Abschnitt des SGB IV, der mit "Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen" überschrieben ist. Hier geht es um Arbeitseinkommen, Gesamteinkommen, um die Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, um die Umrechnung von ausländischem Einkommen und um die Bezugsgröße.

Ein weiterer Unterabschnitt des SGB IV beschäftigt sich mit Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes.

Der Entgeltbegriff des SGB IV spielt in vielen Sozialversicherungsbereichen eine besondere Rolle, nämlich insbesondere

- bei der Berechnung von Leistungen,
- bei der Berechnung von Beiträgen und
- bei der Entscheidung über die Frage, ob Versicherungspflicht vorliegt.

Bei der Leistungsberechnung sind hier nahezu sämtliche Geldleistungen der Sozialversicherung zu nennen. Dazu gehört das Kranken- und Mutterschaftsgeld der Krankenversicherung, das Verletztengeld und die Verletztenrente der Unfallversicherung sowie das Übergangsgeld der Unfall- und Rentenversicherung, aber auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch außerhalb der Sozialversicherung werden zahlreiche Leistungen aus dem Entgelt berechnet und dabei der Entgeltbegriff der Sozialversicherung zugrunde gelegt.

Zu denken ist hier beispielsweise an das Soziale Entschädigungsrecht. Hier gibt es z. B. das Versorgungskrankengeld und das Übergangsgeld. Das Soziale Entschädigungsrecht ist nicht nur für Kriegsbeschädigte maßgebend, sondern beispielweise auch für Anspruchsberechtigte nach dem Opferent-

schädigungsgesetz (OEG). Es handelt sich hier z.B. um Personen, die bei einer vorsätzlichen Tat durch einen Anderen verletzt wurden.

Bei der Beitragsberechnung ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt die Berechnungsgrundlage.

Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung hängt für Arbeitnehmer in der Regel davon ab, dass sie Arbeitsentgelt beziehen. In der Rentenversicherung besteht hier allerdings eine Ausnahme für Auszubildende. Diese sind auch ohne Entgeltbezug versicherungspflichtig (vgl. § 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – SGB VI).

Der Entgeltbegriff hat ferner besondere Bedeutung in Zusammenhang mit der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze). Es handelt sich hier um eine Versicherungspflicht-Grenze.

Sie gilt in der Kranken- und in der Pflegeversicherung.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) bestimmt, dass Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges JAE die JAE-Grenze übersteigt, versicherungsfrei sind. Die JAE-Grenze gilt nicht im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (Versicherung der selbständigen Landwirte, ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen und bestimmter Personenkreise)<sup>1</sup>.

Die JAE-Grenze gilt auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit². Die Grenze (JAE-Grenze) ist dynamischer Natur. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 6, 7 SGB V schreibt seit 1.1.2003 eine gesonderte Berechnung vor. Vorher war die JAE-Grenze aus der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung herauszurechnen.

Nach § 6 Abs. 6 SGB V betrug die JAE-Grenze im Jahr 2003 45900 Euro (monatlich 3825 Euro). Sie ändert sich zum 1.1. eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die JAE-Grenze bestimmt ist, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet. Im Jahre 2018 beläuft sich die JAE-Grenze auf 59400 Euro. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 4950 Euro.

Abweichend von Vorstehendem betrug die JAE-Grenze im Jahre 2003 für Arbeiter und Angestellte, die 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze

Vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. 2. 1976 (11 RK 2/75; Die Beiträge 1976 S. 254).

<sup>2</sup> Abschn. II.5.1 im Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 7.2.2001 (Die Beiträge 2001 S.317).